

Geschäftsordnung

für die

Bezirksverordnetenversammlung des Verwaltungsbezirkes
Reinickendorf von Berlin

XXI. Wahlperiode

Inhaltsverzeichnis

I. Bezirksverordnete	Seite
§ 1 Teilnahme an den Arbeiten	6
§ 2 Abwesenheit	6
§ 3 Ausweis	6
§ 4 Arbeitsunterlagen	7
§ 5 Einsicht in Akten der BVV	7
§ 5 a Einsicht in die Akten des Bezirksamtes	7
 II. Fraktionen	
§ 6 Bildung der Fraktionen und Gruppen	8
§ 6a Arbeitsweise der Fraktionen und Gruppen	8
§ 7 Beteiligung der Fraktionen und Gruppen	8-9
 III. Konstituierung der Bezirksverordnetenversammlung	
§ 8 Einberufung und Zusammentreffen	9
§ 9 Wahl des Vorstandes	9
 IV. Vorstand	
§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes	10
§ 11 Aufgaben des Vorstandes	10-11
§ 12 Aufgaben des Vorstehers/der Vorsteherin	11
§ 13 Aufgaben des/der Stellvertreters/Stellvertreterin	12
§ 14 Aufgaben der Schriftführer/Schriftführerinnen	12

V. Ältestenrat

§ 15	Zusammensetzung	13
§ 16	Einberufung	13
§ 17	Aufgaben des Ältestenrates	14

VI. Ausschüsse

§ 18	Bildung der Ausschüsse	14
§ 19	Ausschusssitzungen	15-16
§ 20	Verfahren in den Ausschüssen	16-18
§ 21	Aufgaben der Ausschüsse	18-19
§ 22	Ausschuss für Eingaben und Beschwerden	19-20

VII. Vorbereitung der Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung

§ 23	Verteilung der Verhandlungsunterlagen	20-21
§ 24	Anträge	21-22
§ 24 a	Dringlichkeitsanträge	22-23
§ 24 b	Anträge auf Sondermittel der Bezirksverordnetenversammlung	23
§ 25	Große Anfragen	23-24
§ 26	Kleine Anfragen	24
§ 27	Mündliche Anfragen	25
§ 28	Bezirksamtsvorlagen	26

VIII. Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung

§ 29	Einberufung und Ferien	26-27
§ 29 a	(aufgehoben)	27
§ 30	Leitung der Sitzung	27
§ 31	Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen	27-28
§ 31 a	Live-Stream der BVV-Sitzung	28
§ 31 b	Tagungen in außergewöhnlichen Notlagen	28-29
§ 32	Tagesordnung	30
§ 33	Übergang zur Tagesordnung	30
§ 34	Beratung und Aussprache	31
§ 35	Unterbrechung, Vertagung der Sitzung	31
§ 36	Wortmeldung, Worterteilung, Rededauer und Redezeitüberschreitung	32-33
§ 37	Persönliche Bemerkungen	33
§ 38	Abgabe von Erklärungen	33
§ 39	Verhandlungsbericht, Niederschrift	34
§ 40	Bekanntmachung von Beschlüssen	35

IX. Abstimmungen und Wahlen

§ 41	Beschlussfähigkeit	35
§ 42	Beschlussfassung	35
§ 43	Fragestellung	36
§ 44	Reihenfolge der Abstimmung	36-37
§ 45	Form der Abstimmung	37
§ 46	Namentliche Abstimmung	37-38
§ 47	Allgemeines über Wahlen	38

X. Mitwirkung der Einwohnerschaft

§ 48	Unterrichtung der Einwohnerschaft	39
§ 49	Einwohnerfragestunde	39
§ 50	Einwohnerversammlung	40
§ 51	Einwohnerantrag gem. §§ 42 und 44 BezVG	40

XI. Ordnungsbestimmungen

§ 52	Sach- und Ordnungsruf	40
§ 53	Wortentziehung	41
§ 54	Ausschluss von Bezirksverordneten	41
§ 55	Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	42
§ 56	Maßnahmen bei störender Unruhe	42
§ 57	Ordnungsgewalt über die Mitglieder des Bezirksamtes	42
§ 58	Ordnung im Zuhörerraum	42

XII. Allgemeine Bestimmungen

§ 59	Auslegung der Geschäftsordnung	43
§ 60	Inkrafttreten	43

**Geschäftsordnung für die Bezirksverordnetenversammlung des Verwaltungsbezirkes
Reinickendorf von Berlin**

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Reinickendorf von Berlin gibt sich gem. § 8 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes - BezVG - in der Neufassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692) folgende Geschäftsordnung:

I. Bezirksverordnete

§ 1

Teilnahme an den Arbeiten

- (1) Die Bezirksverordneten sind verpflichtet, an den Arbeiten der Bezirksverordnetenversammlung teilzunehmen.
- (2) Die Bezirksverordneten sind gehalten, sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die für jede Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung oder eines Ausschusses ausgelegt wird.

§ 2

Abwesenheit

- (1) Ist eine/ein Bezirksverordnete/Bezirksverordneter verhindert, an einer Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung oder eines Ausschusses teilzunehmen, so zeigt er/sie dies unverzüglich dem/der Vorsteher/Vorsteherin an.
- (2) Mitglieder einer Fraktion oder einer Gruppe sind bei Abwesenheit im Rahmen von Ausschusssitzungen grundsätzlich vertretungsberechtigt. Dies gilt nicht für Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

§ 3

Ausweis

Die Bezirksverordneten erhalten für die Dauer der Wahlperiode einen vom/von der Vorsteher/Vorsteherin unterschriebenen Ausweis. Der Ausweis wird ungültig und muss zurückgegeben werden, wenn das Mandat erlischt.

§ 4

Arbeitsunterlagen

- (1) Die Bezirksverordneten erhalten Abdrucke der Verfassung von Berlin, des Bezirksverwaltungsgesetzes, des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen, der Geschäftsordnung und sonstige Arbeitsunterlagen.
- (2) Den Bezirksverordneten ist es gestattet, während der Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung sowie deren Ausschüssen tragbare Computer und Tablet-Computer als sitzungsunterstützende Hilfsmittel für ihre parlamentarische Arbeit zu nutzen.
- (3) Die Bezirksverordneten haben sicherzustellen, dass sie den Sitzungsverlauf durch die Nutzung dieser Geräte nicht stören oder behindern.
- (4) Damit die Würde des Hauses gewahrt bleibt, ist der Vorsteher/die Vorsteherin bzw. sind die Ausschussvorsitzenden berechtigt, die Nutzung dieser Geräte bei unangemessener Verwendung bis zum Ende der jeweiligen Sitzung zu untersagen.

§ 5

Einsicht in Akten der BVV

- (1) Die Bezirksverordneten sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung der Bezirksverordnetenversammlung oder der Ausschüsse befinden.
- (2) Zum Gebrauch außerhalb der Räume der Bezirksverordnetenversammlung werden Akten nur an die Vorsitzenden der Ausschüsse für ihre Arbeiten abgegeben. Weitere Ausnahmen kann der/die Vorsteher/Vorsteherin zulassen.
- (3) Die Bürgerdeputierten sind berechtigt, alle Akten des Ausschusses einzusehen, deren Mitglieder sie sind. Andere Unterlagen können mit Zustimmung des/der Vorstehers/Vorsteherin eingesehen werden.

§ 5a

Einsicht in die Akten des Bezirksamtes

Jedem Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung ist vom Bezirksamt Einsicht in die Akten nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 BezVG zu gewähren.

II. Fraktionen

§ 6

Bildung der Fraktionen und Gruppen

- (1) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei, eine Gruppe aus zwei Mitgliedern der BVV, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind.
- (2) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorstands und der Mitglieder der Fraktion oder Gruppe sind der Vorsteherin/ dem Vorsteher schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt bei Auflösung oder Neugründung einer Fraktion oder Gruppe sowie bei Änderung der Stärke einer Fraktion.
- (3) Die Stärke einer Fraktion wird nach der Zahl ihrer Mitglieder festgestellt. Erloschene Mandate zählen bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mit, der der/die Ausgeschiedene bisher angehört hat.

§ 6a

Arbeitsweise der Fraktionen und Gruppen

Fraktions- und Gruppensitzungen finden grundsätzlich in Form von Präsenzsitzungen statt. Fraktionssitzungen können auf Beschluss des Fraktionsvorstandes und Gruppensitzungen auf Beschluss der beiden Gruppenmitglieder auch mittels Video- oder Telefonkonferenz („digitale Sitzungen“) oder zeitgleich in Präsenz wie auch in digitaler Form („hybride Sitzungen“) durchgeführt werden.

§ 7

Beteiligung der Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Fraktionen erhalten einen ihrer Stärke entsprechenden Anteil im Vorstand und im Ältestenrat. In den Ausschüssen, dem Vorstand und dem Ältestenrat erhält jede Fraktion grundsätzlich einen Sitz. Die verbleibenden Sitze werden nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BezVG besetzt, soweit nicht eine Fraktion auf ihr hiernach zufallende Sitze verzichtet.
- (2) Spätere Änderungen im Stärkeverhältnis der Fraktionen sind zu berücksichtigen.

- (3) Gruppen können eines ihrer Mitglieder als Gast in den Vorstand (ohne Stimmrecht) entsenden. Gruppen und Einzelverordnete dürfen als Gäste am Ältestenrat teilnehmen. Gruppen sind berechtigt, in maximal acht Ausschüssen mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen. Einzelverordnete sind berechtigt, in vier Ausschüssen mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen. Beides gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss.

III. Konstituierung der Bezirksverordnetenversammlung

§ 8

Einberufung und Zusammentreffen

- (1) Nach der Wahl tritt die Bezirksverordnetenversammlung, die vom/von der bisherigen Vorsteher/Vorsteherin einberufen wird, unter dem Vorsitz des/der Alterspräsidenten/Alterspräsidentin zusammen.
- (2) Alterspräsident/Alterspräsidentin ist das am längsten der Bezirksverordnetenversammlung angehörende Mitglied oder bei Verzicht das am nächstlängsten der Bezirksverordnetenversammlung angehörende Mitglied; bei gleicher Dauer entscheidet das höhere Lebensalter.
- (3) Der/Die Alterspräsident/Alterspräsidentin eröffnet die erste Sitzung, beruft die beiden jüngsten Mitglieder zu Beisitzern/Beisitzerinnen und bildet mit ihnen bis zur Wahl des/der Vorstehers/Vorsteherin den vorläufig amtierenden Vorstand. Er/Sie stellt die Beschlussfähigkeit des Hauses durch Namensaufruf fest und führt die Wahl des/der Vorstehers/Vorsteherin durch.

§ 9

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte den/die Vorsteher/Vorsteherin und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der/Die Vorsteher/Vorsteherin und der/die stellvertretende Vorsteher/Vorsteherin werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. Die Stimmzettel sind unter Namensaufruf abzugeben.
- (3) Die Wahl der Schriftführer/Schriftführerinnen erfolgt in verbundener Einzelwahl. Sofern kein Widerspruch erfolgt, kann die Wahl einzeln in offener Abstimmung durchgeführt werden.

IV. Vorstand

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsteher/Vorsteherin, einem/einer Stellvertreter/Stellvertreterin und mindestens vier Schriftführern/Schriftführerinnen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, soll in der nächsten ordentlichen Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung die Nachwahl vorgenommen werden.
- (3) Scheiden der/die Vorsteher/Vorsteherin und sein/ihr/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin aus, so hat der/die Alterspräsident/Alterspräsidentin unverzüglich die Nachwahl von Vorsteher/Vorsteherin und Stellvertreter/Stellvertreterin zu veranlassen.
- (4) Scheidet der gesamte Vorstand aus, wird unverzüglich die Neuwahl durch den/die Alterspräsidenten/Alterspräsidentin veranlasst und durchgeführt.
- (5) Ist der gesamte Vorstand vorübergehend an der Amtsführung verhindert, übernimmt der/die Alterspräsident/Alterspräsidentin (§ 8 Abs. 2) für diese Zeit die Geschäfte.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschäftigt sich mit allen inneren Angelegenheiten der Bezirksverordnetenversammlung, soweit sie nicht dem/der Vorsteher/Vorsteherin oder dem Ältestenrat vorbehalten sind.
Der Vorstand entwirft den Haushaltsplan der Bezirksverordnetenversammlung.

Darüber hinaus unterstützt der Vorstand die Betreuung der Bezirkspartnerschaften und der freundschaftlichen Verbindungen durch das Bezirksamt und spielt eine aktive Rolle bei der Intensivierung der wechselseitigen Begegnungen.
- (2) Der Vorstand wird vom/von der Vorsteher/Vorsteherin einberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzulegen. Diese wird vom/von der Vorsteher/Vorsteherin und vom/von der Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet und in je einem Exemplar den Fraktionen zugeleitet.
- (4) Für Vorstandssitzungen außerhalb der BVV-Sitzungen gelten die Einladungsbestimmungen für Ausschüsse entsprechend.

- (5) Zur Gewährleistung des Informationsflusses kann eine Fraktion im Falle einer Verhinderung sämtlicher Vorstandsmitglieder, die dieser Fraktion angehören, ein Fraktionsmitglied als Gast zu der Vorstandssitzung entsenden.

§ 12

Aufgaben des/der Vorstehers/Vorsteherin

- (1) Der/Die Vorsteher/Vorsteherin führt die Geschäfte und vertritt die Bezirksverordnetenversammlung nach außen, soweit nicht durch gesetzliche Vorschrift etwas anderes bestimmt ist. Er/Sie übt das Hausrecht in den Räumen der Bezirksverordnetenversammlung aus.
- (2) Der/Die Vorsteher/Vorsteherin beruft die Sitzungen ein, wahrt die Würde und die Rechte der Bezirksverordnetenversammlung und fördert ihre Arbeiten. Er/Sie hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten. Er/Sie hat die Ordnungsgewalt auszuüben.
- (3) Der/Die Vorsteher/Vorsteherin führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und des Ältestenrates.
- (4) Der/Die Vorsteher/Vorsteherin prüft die förmlichen Voraussetzungen der für die Bezirksverordnetenversammlung bestimmten Vorlagen, Anträge und Anfragen. Er/Sie führt den damit verbundenen Schriftwechsel. Vorlagen, Anträge und Anfragen soll der/die Vorsteher/Vorsteherin zurückweisen, wenn sie gegen die verfassungsrechtliche Ordnung verstoßen oder durch ihren Inhalt offenkundig der Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt wird.
- (5) Der/Die Vorsteher/Vorsteherin oder die von ihm/ihr Beauftragten weisen die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse der Bezirksverordnetenversammlung innerhalb des Haushaltsplans zur Zahlung an.
- (6) Das Büro der Bezirksverordnetenversammlung ist ihm/ihr unterstellt. Bei der personellen Besetzung des Büros ist der/die Vorsteher/Vorsteherin zu hören.
- (7) Der/Die Vorsteher/Vorsteherin stimmt seine/ihre Vertretung mit dem/der Stellvertreter/Stellvertreterin ab und unterrichtet ihn/sie über die laufenden Geschäfte.

§ 13

Aufgaben des/der Stellvertreters/Stellvertreterin

Der/Die Stellvertreter/Stellvertreterin unterstützt den/die Vorsteher/Vorsteherin in seiner/ihrer Amtsführung.

Er/Sie vertritt ihn/sie bei seiner/ihrer Abwesenheit oder Verhinderung mit allen seinen/ihren Rechten und Pflichten.

§ 14

Aufgaben der Schriftführer/Schriftführerinnen

- (1) Die Schriftführer/Schriftführerinnen haben den Vorsteher/die Vorsteherin zu unterstützen, die Rednerliste nach der Reihenfolge der Wortmeldungen zu führen, die Redezeit zu überwachen, bei Abstimmungen und Wahlen die Namen der Bezirksverordneten aufzurufen und die Stimmen zu zählen.
- (2) Bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorstehers/der Vorsteherin und seines/ihrer Stellvertreters/ seiner/ihrer Stellvertreterin übernimmt nach d'Hondtschem Verteilfachverfahren in der Reihenfolge der Wahl einer/eine der Schriftführer/Schriftführerinnen die Rechte und Pflichten des Vorstehers/der Vorsteherin. Die Reihenfolge wird dem BVV-Büro durch die jeweiligen Fraktionen mitgeteilt.
- (3) Die Schriftführer/Schriftführerinnen wechseln sich regelmäßig ab.
- (4) Sind die Schriftführer/Schriftführerinnen in einer Sitzung nicht in ausreichender Zahl anwesend, so ernennt der/die amtierende Vorsteher/Vorsteherin für die Dauer der Sitzung Stellvertreter/Stellvertreterinnen aus den Reihen der Bezirksverordneten, wobei er/sie dem Vorschlag der vorschlagsberechtigten Fraktion zu entsprechen hat.

V. Ältestenrat

§ 15

Zusammensetzung

Der Ältestenrat wird in der ersten Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung gebildet. Er besteht aus einer von der Bezirksverordnetenversammlung festzusetzenden Zahl von Mitgliedern, die nach der Fraktionsstärke im Höchstzahlverfahren von den Fraktionen benannt werden. Gruppen erhalten im Ältestenrat ein Teilnahmerecht, welches von einem aus der Gruppe bestimmten Mandatsträger als ständiger Gast ohne Stimmrecht wahrgenommen werden kann. Die Fraktionen und Gruppen benennen dem/der Vorsteher/Vorsteherin die Mitglieder und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen schriftlich. Einzelverordnete erhalten ein Teilnahmerecht als Gast ohne Stimmrecht. Sofern der/die Vorsteher/Vorsteherin sowie sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin nicht durch die Fraktionen als Mitglieder benannt sind, werden sie als ständige Gäste mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigeladen.

§ 16

Einberufung

- (1) Der/Die Vorsteher/Vorsteherin beruft den Ältestenrat ein und leitet die Verhandlungen.
- (2) Der Ältestenrat tritt zur Vorbereitung einer Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung, ansonsten nach Bedarf, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es eine Fraktion oder drei seiner Mitglieder verlangen. Er tritt ohne besondere Aufforderung stets unmittelbar nach Beendigung einer Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung zusammen, wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen worden ist.
- (3) Der Ältestenrat ist verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Ältestenrat tagt nicht öffentlich. Im Übrigen gilt für den Ältestenrat die Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung sinngemäß.
- (5) Sitzungen des Ältestenrates können nach Vereinbarung auch mittels Video- oder Telefonkonferenz („digitale Sitzungen“) durchgeführt werden.

§ 17

Aufgaben des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den/die Vorsteher/Vorsteherin bei der Führung seiner/ihrer Geschäfte zu unterstützen und eine Verständigung zwischen den Fraktionen, insbesondere über den Arbeitsplan der Bezirksverordnetenversammlung herbeizuführen.
- (2) Er schlägt den Verteilungsschlüssel für die durch Ausschüsse gem. § 19 Abs. 2 vorzunehmenden Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie Schriftführer/Schriftführerinnen und stellvertretenden Schriftführern/Schriftführerinnen der Ausschüsse vor.
- (3) Beschwerden über die Geschäftsführung des/der Vorstehers/Vorsteherin sind im Ältestenrat vorzulegen und zu beraten.

VI. Ausschüsse

§ 18

Bildung der Ausschüsse

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte gem. § 9 BezVG Ausschüsse. Sie kann für Ausschüsse, in denen Bürgerdeputierte (§ 20 BezVG) mitwirken sollen, bis zu vier Bürgerdeputierte hinzuwählen; die Bezirksverordneten müssen die Mehrheit bilden.
- (2) In den Ausschüssen erhält jede Fraktion mindestens einen Sitz. Die Verteilung der Ausschusssitze einschließlich der Sitze der Bürgerdeputierten wird insgesamt zwischen den Fraktionen nach den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen in der Bezirksverordnetenversammlung vereinbart. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet die BVV nach den gleichen Grundsätzen.
Gruppen sind berechtigt in maximal acht Ausschüssen, zwar mit Antrags- und Rede- recht, allerdings ohne Stimmrecht teilzunehmen. Einzelverordnete sind berechtigt, in vier Ausschüssen mit Rede- und Antragsrecht, ebenfalls ohne Stimmrecht teilzunehmen. Beides gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss.
- (3) Die Fraktionen wählen die auf sie entfallenden ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter/Stellvertreterinnen und benennen sie dem/der Vorsteher/Vorsteherin.
- (4) Es ist einem Ausschuss die Aufgabe zu übertragen, Vorschläge für eine bessere Bürgerbeteiligung an der BVV und den Ausschüssen zu erarbeiten.

§ 19

Ausschusssitzungen

- (1) Die erste Einberufung der Ausschüsse erfolgt durch den/die Vorsteher/Vorsteherin. Er/Sie leitet die Sitzung, bis der/die Vorsitzende gewählt ist.
- (2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit durch Stimmzettel oder Zuruf je eine/einen Bezirksverordnete/Bezirksverordneten zum/zur Vorsitzenden und zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden. Außerdem wählen sie je ein Mitglied des Ausschusses zum/zur Schriftführer/Schriftführerin und zum/zur stellvertretenden Schriftführer/Schriftführerin.
- (3) Die Ausschusssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses anberaumt. Die Einberufung muss vorbehaltlich der in Abs. 11 getroffenen Regelung erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses oder eine Fraktion es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei dem/der Vorsitzenden beantragt.
- (4) Die Mitglieder sind spätestens sieben Tage vor der Sitzung durch das Büro der Bezirksverordnetenversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu laden. Dazu ist die vorläufige Tagesordnung durch die/den Vorsitzende/n zehn Tage vor der Sitzung an das Büro der Bezirksverordnetenversammlung zu übermitteln. Die Ladung hat auf elektronischem Wege an die von den Mitgliedern dem Büro der Bezirksverordnetenversammlung hierfür anzugebende E-Mail-Adresse und auf Wunsch auch auf dem Postwege zu erfolgen. Die Ladungsfrist beginnt ohne Rücksicht auf den Tag des tatsächlichen Zugangs oder der Kenntnisnahme der Ladung mit dem Tag, der der Absendung der Ladung folgt.
- (5) Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden und seines/ihres/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin treten an deren Stelle der/die Schriftführer/Schriftführerin danach dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (6) Das Bezirksamt ist zu den Sitzungen der Ausschüsse unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Der Ausschuss kann die Anwesenheit von Mitgliedern des Bezirksamtes fordern.
- (7) Bezirksverordnete, die dem Ausschuss nicht angehören, können als Gast zu einzelnen Verhandlungsgegenständen beratend teilnehmen. Der Ausschuss kann seinerseits Bezirksverordnete mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (8) Die Ausschüsse können sachkundige Personen und Betroffene anhören. Personen im Sinne des § 44 Abs. 7 Satz 2 BezVG sind auf Verlangen anzuhören.

- (9) Bürgerinnen und Bürgern soll auf Verlangen das Wort erteilt werden. Der/Die Vorsitzende kann die Erteilung des Wortes ablehnen oder das Wort entziehen, um einer unsachgemäßen Ausweitung entgegenzuwirken oder eine ordnungsgemäße Ausschussarbeit sicherzustellen.
- (10) Sitzungen außerhalb der Räume der Bezirksverordnetenversammlung, durch die zusätzliche Kosten entstehen, bedürfen der Zustimmung des/der Vorstehers/Vorsteherin.
- (11) Sitzungen innerhalb der allgemeinen sitzungsfreien Ferien sind nur mit der Zustimmung des/der Bezirksverordnetenvorstehers/Bezirksverordnetenvorsteherin zulässig.
- (12) Ausschusssitzungen beginnen grundsätzlich um 17:00 Uhr. Ausschusssitzungen sollen in der Regel nicht länger als zwei Stunden dauern.

§ 20

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Anträge können von jedem Ausschussmitglied, im Jugendhilfeausschuss auch von beratenden Mitgliedern, gestellt werden. Auf Verlangen sind die Anträge schriftlich zu übergeben und vom/von der Antragsteller/Antragstellerin zu unterzeichnen.
- (3) Für die Beschlussempfehlung eines Ausschusses, die nicht mehr fristgerecht für die Tagesordnung der nächsten Bezirksverordnetenversammlung mitgeteilt werden würde, kann der Ausschuss nach der Beschlussfassung über den Antrag zusätzlich durch Beschluss mit einfacher Mehrheit begehren, dessen Dringlichkeit durch die Bezirksverordnetenversammlung feststellen zu lassen.
- (4) Den Ausschüssen ist auf Verlangen vom Bezirksamt Auskunft zu erteilen und Einblick in die Akten zu gewähren. Ein Ausschuss kann auch ein Mitglied oder mehrere Ausschussmitglieder beauftragen, Akten der Verwaltung einzusehen. Die Einsichtnahme darf nicht verlangt werden, wenn das Bezirksamt durch Beschluss feststellt, dass das Bekanntwerden der Akten dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Für die Einsicht in Personalakten gelten die dienstrechtlichen Vorschriften.

- (5) Ausschüsse tagen gem. § 9 Abs. 3 des BezVG öffentlich, soweit nicht ein Ausschuss wegen des Vorliegens besonderer Umstände für eine bestimmte Sitzung oder für Teile einer Sitzung die Öffentlichkeit ausschließt.

Der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Ausschüsse, die die Sachgebiete Rechnungsprüfung, Grundstücksgeschäfte, Allgemeines Grundvermögen und Personalangelegenheiten behandeln, tagen bei Beratung dieser Sachgebiete grundsätzlich nicht öffentlich.

Auf Antrag gem. Abs. 2 oder auf Anregung eines Bezirksamtsmitgliedes können Ausschüsse wegen des Vorliegens besonderer Umstände jederzeit eine Sitzung oder Teile einer Sitzung für nicht öffentlich erklären. Bei öffentlichen Sitzungen hat jeder Zutritt, soweit es die Räumlichkeiten gestatten, wobei die Berichterstatter/Berichterstatterinnen für Presse und Rundfunk bevorzugt zu berücksichtigen sind.

Regelung für eine nicht-öffentliche Sitzung:

Die Vorstellung sowie die Beratung über Bewerbungen für das Ehrenamt der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher erfolgen im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung. Dies gilt insbesondere, soweit persönliche Verhältnisse, die Eignung, Befähigung oder Motivation der Bewerbenden Gegenstand der Beratungen sind. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die oder der Ausschussvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (6) Der/Die Ausschussvorsitzende lässt die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse auf Tonträger aufnehmen. Der/Die Ausschussvorsitzende hat die Anwesenden zum Sitzungsbeginn zu fragen, ob diese mit einer (Ton-)Aufzeichnung ihrer Wortbeiträge einverstanden sind. Wird jenes Einverständnis nicht erteilt, so ist die Aufzeichnung für die Dauer der Wortbeiträge der entsprechenden Person zu unterbrechen, sofern es sich nicht um ein Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung, Bürgerdeputierten oder Mitglied des Bezirksamtes handelt.

Die Aufzeichnungen werden bis zum Ende der Legislaturperiode, mindestens aber zwölf Monate, aufbewahrt.

Tonaufzeichnungen können bei Bedarf im BVV-Büro auf dem Laptop angehört werden.

Bei nichtöffentlichen Ausschusssitzungen werden Tonaufzeichnungen zur Protokollstellung durch das BVV-Büro zugelassen. Diese sind nur für das BVV-Büro zugänglich und werden unmittelbar nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.

- (7) Der/Die Ausschussvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Ausschuss über jede Sitzung die Öffentlichkeit unterrichten.

- (8) Über die Verhandlungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift grundsätzlich vom Büro der Bezirksverordnetenversammlung spätestens innerhalb eines Monats zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/Schriftführerin oder seinem/seiner ihrem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/Schriftführerin unverzüglich zu unterzeichnen bzw. freizugeben. Die Freigabe ist auf dem Protokoll zu dokumentieren. Die Protokolle sind in der Regel mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Ausschussmitgliedern zuzusenden.

Die Mitglieder der Ausschüsse und die Fraktionen sowie die Mitglieder des Bezirksamtes haben Anspruch auf Erteilung von Abschriften. In die Sitzungsniederschriften sind die anwesenden Ausschussmitglieder und die anwesenden Mitglieder des Bezirksamtes aufzunehmen.

Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen werden im öffentlichen Bürgerinformationssystem von ALLRIS eingestellt, sobald der Ausschuss das Protokoll genehmigt hat.

- (9) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung auf die Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

§ 21

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben die ihnen von der Bezirksverordnetenversammlung überwiesenen Vorlagen und Angelegenheiten für die Beschlussfassung in der Bezirksverordnetenversammlung vorzubereiten und über das Ergebnis mit Beschlussempfehlung zu berichten. Das gleiche gilt für den Fall, dass sie ohne besonderen Auftrag tätig geworden sind. Hat ein Ausschuss die Ablehnung eines Antrages oder einer Vorlage empfohlen, so ist im Plenum nicht über die Beschlussempfehlung des Ausschusses zu entscheiden, sondern über den Antrag oder die Vorlage abzustimmen.
- (2) Die Ausschüsse müssen auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder oder auf Antrag einer Fraktion Fragen, die sich auf ihren Geschäftsbereich beziehen, auf die Tagesordnung setzen.

- (3) Ist ein Ausschuss der Auffassung, dass eine Vorlage oder sonstige Angelegenheit, die ihm von der Bezirksverordnetenversammlung zur Befassung überwiesen worden ist, nicht in den Geschäftsbereich dieses Ausschusses fällt, kann sich der Ausschuss durch einstimmigen Beschluss für in der Sache unzuständig erklären. Dieser Beschluss ist dem federführenden Ausschuss mitzuteilen, anderenfalls ist er der Bezirksverordnetenversammlung zusammen mit etwaigen Beschlussempfehlungen von zuvor mitberatenden Ausschüssen mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung an die Bezirksverordnetenversammlung, ist die Drucksache entsprechend ihrem Inhalt zur erneuten Befassung in deren nächster Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Das Ergebnis einer Beratung ist dem/der Vorsteher/Vorsteherin durch den/die Ausschussvorsitzenden/Ausschussvorsitzende, bei der Beteiligung mehrerer Ausschüsse durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des federführenden Ausschusses als Beschlussempfehlung an die Bezirksverordnetenversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Bericht des Ausschusses wird mündlich erstattet, wenn der Ausschuss nicht schriftliche Berichterstattung beschließt. Der mitberatende Ausschuss hat seine Stellungnahme dem federführenden Ausschuss vorher bekannt zu geben.
- (6) Die antragsstellende Fraktion, Gruppe oder der /die Einzelverordnete/-r kann frühestens sechs Monate nach Überweisung einer Drucksache verlangen, dass der Ausschuss - bei Beteiligung mehrerer Ausschüsse der federführende Ausschuss - die Drucksache im Rahmen der auf diese Frist folgenden Sitzung abschließend berät. Sollte dies nicht geschehen, so kann die antragsstellende Fraktion, Gruppe oder der /die Einzelverordnete verlangen, dass die Drucksache ohne Ausschussvotum zur abschließenden Beratung auf die Tagesordnung der folgenden Bezirksverordnetenversammlung gesetzt wird.

§ 22

Ausschuss für Eingaben und Beschwerden

- (1) An die Bezirksverordnetenversammlung gerichtete Eingaben und Beschwerden (Petitionen) überweist der/die Vorsteher/Vorsteherin dem Ausschuss für Eingaben und Beschwerden, soweit es sich nicht um Anregungen in Angelegenheiten handelt, die in anderen Ausschüssen behandelt werden.
- (2) Der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und unterrichtet die Petenten darüber.
- (3) Der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden ist berechtigt,
 - a. den/die Petenten/Petentin und andere Personen anzuhören,

- b. Auskünfte von Behörden, Anstalten, Eigenbetrieben und juristischen Personen des öffentlichen Rechts des Landes Berlin zu verlangen, wenn es der Gesamtzusammenhang der Angelegenheit erfordert,
 - c. Ortsbesichtigungen vorzunehmen.
- (4) Der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden befindet sich auch über Petitionen, die ihm der Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses zuweist, weil sie in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltung fallen.
- (5) Über die Erledigung von Eingaben und Beschwerden informiert der Ausschuss den/die Vorsteher/Vorsteherin.
- (6) Über Eingaben und Beschwerden kann in folgender Weise entschieden werden:
- a. Die Eingabe oder Beschwerde wird dem Bezirksamt zur Kenntnisnahme oder Überprüfung des der Petition zugrunde liegenden Verwaltungshandelns überwiesen.
 - b. Die Eingabe oder Beschwerde wird dem Bezirksamt mit der Empfehlung überwiesen, bestimmte näher bezeichnete Maßnahmen zu veranlassen und dem Ausschuss darüber innerhalb eines zu bestimmenden Zeitraumes zu berichten.
 - c. Die Eingabe oder Beschwerde wird für erledigt erklärt.
 - d. Der/Die Petent/Petentin wird auf die Möglichkeit hingewiesen, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen.
 - e. Die Eingabe oder Beschwerde wird für ungeeignet für die weitere Behandlung erklärt.
 - f. Eingaben und Beschwerden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltung fallen, kann der Ausschuss an den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses abgeben.

VII. Vorbereitung der Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung

§ 23

Verteilung der Verhandlungsunterlagen

- (1) Anträge zur Beschlussfassung über Ersuchen, Empfehlungen, Resolutionen, Sondermittel und sonstige Entschlüsse sowie Anfragen und Vorlagen des Bezirksamtes werden den Bezirksverordneten und dem Bezirksamt übersandt.

- (2) Die Übersendung kann in besonderen Fällen nach Vereinbarung mit den Fraktionen durch Übergabe an die Fraktionen ersetzt werden.
- (3) Die Unterlagen mit der Tagesordnung sollen den Bezirksverordneten spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 24

Anträge

- (1) Anträge können von einer Fraktion, einer Gruppe oder einzelnen Bezirksverordneten gestellt werden. Sie sind spätestens dreizehn Tage vor der Sitzung dem/der Vorsteher/Vorsteherin einzureichen. Sie werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.
- (2) Setzt der/die Vorsteher/Vorsteherin Anträge nicht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, so hat er/sie dies den Antragstellern/Antragstellerinnen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Antragsteller/Antragstellerinnen können gegen die Ablehnung schriftlich Einspruch einlegen. Die Bezirksverordnetenversammlung entscheidet nach Begründung und Beratung des Einspruchs. In der Beratung des Einspruchs ist über dessen Berechtigung, nicht über den sachlichen Inhalt des Antrages, der dem Einspruch zugrunde liegt, zu verhandeln.
- (4) Absatz 1 bis 3 finden auf die Geschäftsordnungs- und Überweisungsanträge keine Anwendung.
- (5) Die Bezirksverordnetenversammlung kann ohne Beratung einen Antrag einem Ausschuss überweisen, wenn keine Fraktion widerspricht.
- (6) Änderungsanträge oder Anträge auf Annahme von Entschlüssen zu einem Gegenstand der Tagesordnung können aus der Mitte der Bezirksverordnetenversammlung gestellt werden, solange die Beratung noch nicht abgeschlossen ist. Sie müssen mit dem Gegenstand der Beratung in sachlichem Zusammenhang stehen. Die Anträge sind schriftlich einzureichen und zu verlesen.
Änderungsanträge bedürfen keiner Unterstützung. Anträge auf Annahme von Entschlüssen können von einer Fraktion oder einzelnen Bezirksverordneten eingebracht werden.
Zusatzanträge werden wie Änderungsanträge behandelt.

- (7) Zu einer bereits eingebrachten Drucksache kann aus der Mitte der Bezirksverordnetenversammlung ein Ersetzungsantrag gestellt werden. Ein Ersetzungsantrag ist ein Antrag, der im sachlichen Zusammenhang mit der ursprünglichen Drucksache steht, diese weitgehend ersetzt und eine inhaltliche abweichende Fassung enthält. Der Ersetzungsantrag ist als solcher ausdrücklich zu kennzeichnen und muss die Drucksachennummer sowie den vollständigen Text der zu ersetzenden Drucksache wiedergeben. Er ist schriftlich einzureichen und zu verlesen.
- (8) Jeder Antrag kann – auch nach Überweisung in einen Ausschuss – von der antragstellenden Fraktion, Gruppe oder Einzelverordneten zurückgezogen werden. Er kann jedoch von einer Fraktion, Gruppe oder mindestens fünf Mitgliedern der Versammlung in derselben Sitzung wieder aufgenommen werden.
- (9) Mitgeteilte Antragsbegründungen und Überschriften sind nicht Gegenstand des Beschlusses der BVV oder des Ausschusses. Im Einvernehmen mit der/dem antragstellenden Fraktion, Gruppe oder Einzelverordneten kann die Überschrift geändert werden.
- (10) Umgang mit Drucksachen bei Wahlperiodenwechsel
- a) Mit Ablauf der Wahlperiode unterliegen sämtliche Drucksachen, die noch nicht abschließend von der Bezirksverordnetenversammlung beschlossen wurden, grundsätzlich dem Grundsatz der Diskontinuität und gelten als gegenstandslos, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- b) Die nach der Neukonstituierung der Bezirksverordnetenversammlung bestehenden Fraktionen, Gruppen und Einzelverordneten können bestimmen, welche ihrer noch nicht abschließend behandelten Drucksachen in der aktuellen Wahlperiode fortgeführt werden sollen. Hierzu haben sie dem Büro der Bezirksverordnetenversammlung spätestens zwei Wochen nach der Konstituierung eine schriftliche Aufstellung der fortzuführenden Drucksachen zu übermitteln.
- c) Die nach b) benannten Drucksachen gelten in der dann laufenden Wahlperiode als erneut eingebracht und sind von den zuständigen Ausschüssen sowie der Bezirksverordnetenversammlung zu beraten. Die Drucksachennummer bleibt hierbei unberührt.

§ 24 a

Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, Beschlussempfehlungen und Bezirksamtsvorlagen, die nicht fristgemäß eingereicht wurden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn ihre Dringlichkeit dargelegt wurde und die BVV mit Mehrheit der anwesenden Bezirksverordneten der Dringlichkeit zugestimmt hat. Die Dringlichkeitsanträge werden nach dem zeitlichen Eingang im Büro der Bezirksverordnetenversammlung aufgerufen.
- (2) Als Dringlichkeitsantrag gelten Anträge, Beschlussempfehlungen oder Bezirksamtsvorlagen im Sinne von Absatz 1, deren Dringlichkeit von einer Fraktion, einem Ausschuss oder dem Bezirksamt durch die Bezirksverordnetenversammlung festzustellen begehrt wird.
- (3) Zur Dringlichkeit dürfen nur ein Redner/eine Rednerin dafür und einer/eine dagegen sprechen.
- (4) Wird die Dringlichkeit eines Antrages durch die Bezirksverordnetenversammlung verneint, so gilt er als nach § 24 GO eingebracht und wird in der nächsten ordentlichen Sitzung der BVV behandelt.
- (5) Wird der Dringlichkeit eines Antrages zugestimmt, so wird dieser Antrag in der Tagesordnung hinter den entsprechenden und auf der Tagesordnung stehenden Anträgen vorbehaltlich einer anderen Beschlussfassung nach § 32 Abs. 1 behandelt.

§ 24 b

Anträge auf Sondermittel der Bezirksverordnetenversammlung

Die Bezirksverordnetenversammlung verfügt entsprechend dem Bezirkshaushaltsplan über die zur Verfügung stehenden Sondermittel gem. § 12 BezVG durch Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung nach Beratung im für den Haushalt zuständigen Ausschuss.

§ 25

Große Anfragen

- (1) Große Anfragen können von Fraktionen oder einzelnen Bezirksverordneten gestellt werden und sind dem/der Vorsteher/Vorsteherin spätestens dreizehn Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen.

- (2) Der/Die Vorsteher/Vorsteherin teilt die Anfragen unverzüglich dem Bezirksamt mit und setzt sie auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung.
- (3) Große Anfragen sind vom Bezirksamt mündlich zu beantworten. Mit Zustimmung der Fragesteller/Fragestellerinnen kann das Bezirksamt schriftlich antworten. Änderungen und Ergänzungen zu Großen Anfragen sind am Vortag der Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung bis 09:00 Uhr dem BVV-Büro zu übermitteln. Änderungen und Ergänzungen dürfen den Inhalt nicht verändern.
- (4) An die Beantwortung der Großen Anfrage kann sich eine Beratung anschließen. Der oder die Fragesteller erhalten zunächst das Wort.
- (5) Wird die Große Anfrage nicht in der folgenden Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung beantwortet, so soll auf Antrag des Bezirksamtes eine einmalige Vertagung zugelassen werden.
- (6) Wird die Große Anfrage auch dann nicht beantwortet, so tritt die Bezirksverordnetenversammlung auf Antrag der fragestellenden Fraktion oder der fragestellenden Bezirksverordneten in die Beratung ein. In dieser Beratung können Entschließungen beantragt werden.

§ 26

Kleine Anfragen

- (1) Kleine Anfragen beziehen sich auf Angelegenheiten von öffentlichem Interesse, die aus der allgemeinen Kenntnis der Amtsgeschäfte beantwortet werden können.
- (2) Jede/Jeder Bezirksverordnete kann Kleine Anfragen schriftlich über den/die Bezirksverordnetenvorsteher/Bezirksverordnetenvorsteherin an das Bezirksamt richten.
- (3) Kleine Anfragen sind unverzüglich, spätestens nach fünf Wochen, vom Bezirksamt schriftlich zu beantworten. Ist eine Beantwortung der Anfrage innerhalb dieser Frist nicht möglich, so hat das Bezirksamt dem/der Fragesteller/Fragestellerin einen Zwischenbescheid zu geben.
- (4) Anfrage und schriftliche Antwort werden in den Mitteilungen des/der Bezirksverordnetenvorstehers/Bezirksverordnetenvorsteherin bekannt gegeben.

§ 27

Mündliche Anfragen

- (1) Jede/Jeder Bezirksverordnete kann Mündliche Anfragen in der Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung an das Bezirksamt richten, die einen aktuellen Bezug haben sollen und aus der allgemeinen Kenntnis der Amtsgeschäfte heraus beantwortet werden können.
- (2) Mündliche Anfragen dürfen nur aus einer Frage bestehen und sind schriftlich, spätestens am Vortage der Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung bis 09:00 Uhr bei dem/der Bezirksverordnetenvorsteher/Bezirksverordnetenvorsteherin einzureichen. Sie sollen keine Themen aufgreifen, die bereits inhaltsgleich Gegenstand der Tagesordnung sind.
Ausgenommen sind Gegenstände, die im Rahmen der Einwohnerfragestunde aufgerufen werden.
- (3) Der/Die Fragesteller/Fragestellerin wird vom/von der Vorsteher/Vorsteherin aufgerufen und hat nur die von ihm/ihr eingebrachte Anfrage vorzutragen.
Das Bezirksamt soll die Frage mündlich beantworten.
- (4) An die Beantwortung schließt sich keine Beratung an.
- (5) Der Fragesteller/die Fragestellerin sowie andere Bezirksverordnete können Zusatzfragen stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen müssen. Zunächst hat der Fragesteller/die Fragestellerin das Recht, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen, anschließend ist eine weitere Nachfrage pro Fraktion, Gruppe und Einzelverordneten möglich.
- (6) Anfragen, die vom Bezirksamt nicht oder nur teilweise beantwortet worden sind, sind auf Verlangen des/der Fragestellers/Fragestellerin in der nächsten Sitzung aufzurufen, es sei denn, dass das Bezirksamt im Einvernehmen mit dem/der Fragesteller/Fragestellerin erklärt, sie als kleine schriftliche Anfrage gem. § 26 zu behandeln.
Anfragen, die nicht aufgerufen wurden, werden unverzüglich schriftlich beantwortet.
- (7) Für Mündliche Anfragen wird, unabhängig von der Reihung der Tagesordnung, eine Stunde zur Verfügung gestellt.
Im Regelfall werden die Mündlichen Anfragen zu Beginn der Tagesordnung behandelt.
Die Sitzungsunterbrechungen bleiben ohne Einfluss auf den Ablauf der Zeitspanne.

§ 28

Bezirksamtsvorlagen

- (1) Vorlagen des Bezirksamtes werden, sofern sie 13 Tage vor der Sitzung bei dem/der Vorsteher/ Vorsteherin eingegangen sind, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. Bezirksamtsvorlagen, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können nach § 24a als Dringlichkeiten in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (2) Vorlagen, deren dringliche Erledigung notwendig ist, kann der Vorsteher im Benehmen mit dem Bezirksamt und den Fraktionen in einen oder mehrere Ausschüsse überweisen, bevor sie auf der Tagesordnung stehen und beraten werden. Die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung ist in der nächsten ordentlichen Sitzung einzuholen.

VIII. Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung

§ 29

Einberufung und Ferien

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung ist von dem/der Vorsteher/Vorsteherin nach Bedarf, mindestens aber in jedem zweiten Monat, einzuberufen.
Über Wochentag, Beginn und ggf. Dauer der Sitzung beschließt die Bezirksverordnetenversammlung.
- (2) Die Bezirksverordnetenversammlung ist unverzüglich zu Sitzungen einzuladen auf Verlangen
 - a) von mindestens einem Fünftel der Bezirksverordneten,
 - b) des/der Vorstehers/Vorsteherin im Benehmen mit dem Ältestenrat,
 - c) des Bezirksamtes.

Die in den §§ 23 (3), 24 (1), 25 (1) gesetzten Fristen finden keine Anwendung.

- (3) Das Bezirksamt ist zu den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Bezirksverordnetenversammlung kann die Anwesenheit der Mitglieder des Bezirksamtes fordern.
- (4) Über Zeitpunkt und Dauer der Ferien beschließt die Bezirksverordnetenversammlung.

- (5) Der Vorsteher/Die Vorsteherin kann für die Beratung und Beschlussfassung des Bezirkshaushaltsplans eine gesonderte Sitzung der BVV ohne weitere Tagesordnungspunkte einberufen.
- (6) Der Vorsteher/Die Vorsteherin soll die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung nach Rücksprache mit den Fraktionen einberufen, wenn die Anzahl der nicht behandelten Tagesordnungspunkte den Umfang einer regulären Sitzung der BVV erreicht hat.

§ 29 a (aufgehoben)

§ 30 Leitung der Sitzung

Der/Die Vorsteher/Vorsteherin eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
Eine Erörterung über die Recht- und Zweckmäßigkeit seiner/ihrer Anordnungen ist in der öffentlichen Sitzung unzulässig.

§ 31 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung tagt öffentlich.
- (2) Wenn ein Fünftel der Bezirksverordneten oder das Bezirksamt es beantragen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (3) Beratungen von Beschlüssen einer nichtöffentlichen Sitzung sind vertraulich, wenn dies auf Vorschlag des/der Vorstehers/Vorsteherin, auf Antrag von einem Fünftel der Bezirksverordneten oder des Bezirksamtes beschlossen worden ist. Der Beschluss wird ohne vorherige Aussprache gefasst.
- (4) Bezirksverordnete dürfen an Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, wenn Gründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz führen würden. Gleiches gilt für Bezirksverordnete in Angelegenheiten, in denen sie als Dienstkräfte einer Senatsverwaltung vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Bezirksaufsicht oder einer möglichen Eingriffsentscheidung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b BezVG) gegenüber der Bezirksverwaltung wahrnehmen oder wahrgenommen haben.

(5) In nichtöffentlicher Sitzung sind gem. § 8 Abs. 6 BezVG als vertraulich in jedem Fall zu behandeln:

1. alle persönlichen Angelegenheiten, Sondervergütungen und Unterstützungen aller im Dienste Berlins stehenden Personen;
2. Angelegenheiten, bei denen die Vermögensverhältnisse Dritter zur Sprache kommen;
3. Beratungen über An- und Verkäufe von Grundstücken.

§ 31 a

Live-Stream der BVV-Sitzung

- (1) Der/Die Vorsteher/Vorsteherin überträgt die öffentlichen Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung zeitgleich per Video-/Audio-Stream in das Internet. Für die Bildübertragung wird ein Ausschnitt festgelegt, der den Zuschauerbereich und die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Bezirksamtes ausschließt, für die Tonaufzeichnung wird das Signal der Mikrofonanlage verwendet. Widerspricht ein/eine Sitzungsteilnehmer/Sitzungsteilnehmerin der Übertragung seiner/ihrer Beiträge, so ist die Übertragung für die Dauer der Beiträge der entsprechenden Person zu unterbrechen.
- (2) Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Filmübertragungen durch Dritte sind vor Beginn der Sitzung durch den/die Vorsteher/Vorsteherin zu genehmigen und die Sitzungsteilnehmer/Sitzungsteilnehmerinnen über Art, Umfang und beabsichtigte Verwendung der Aufnahme/n zu informieren. Über die Genehmigung ist auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Fünftel der Bezirksverordneten abzustimmen.

§ 31 b

Tagungen in außergewöhnlichen Notlagen

- (1) Grundsätzlich finden die Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung in Form von Präsenzsitzungen statt. Die Bezirksverordnetenversammlung und ihre Gremien können ihre Sitzungen und Aufgaben nach der Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage auch mittels elektronischer Medien durchführen, wobei die beteiligten Personen nicht persönlich zusammenkommen, sondern sich unter Zuhilfenahme von Telekommunikationsmedien mit synchroner Übertragung von Ton und Bild in Echtzeit austauschen (telemediale BVV-Sitzung). Bei öffentlichen Sitzungen ist dabei technisch sicherzustellen, dass die Sitzungsöffentlichkeit gewahrt wird.

- (2) Eine außergewöhnliche Notlage liegt insbesondere vor, wenn eine nicht nur unerhebliche Anzahl der Bezirksverordneten und Bürgerdeputierten aufgrund einer allgemeinen Gefahren- oder Schadenslage, wie Pandemien, Naturkatastrophen, Seuchengefahr, eines Unglücks- oder Katastrophenfalls daran gehindert ist, an den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung oder ihrer Gremien persönlich teilzunehmen.
- (3) Die Feststellung, dass eine außerordentliche Notlage vorliegt, trifft die Bezirksverordnetenversammlung in einer Präsenzsitzung. Die Antragsstellung erfolgt entsprechend der Regelung in § 29 Absatz 2 GO BVV. Die Feststellung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wobei zugleich die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung zugestimmt haben muss. Die Feststellung einer außerordentlichen Notlage kann befristet werden.
- (4) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt der Bezirksverordnetenversammlung unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist die Bezirksverordnetenversammlung nicht beschlussfähig, so trifft der Ältestenrat die vorläufige Feststellung über die außerordentliche Notlage mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wobei zugleich die Mehrheit der Mitglieder des Ältestenrates gemäß § 15 GO BVV zugestimmt haben muss. In diesem Fall gelten für den Ältestenrat die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung entsprechend.
- (5) Der/Die Vorsteher/Vorsteherin hat im Falle der Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage durch den Ältestenrat unverzüglich die Einberufung einer telemedialen BVV-Sitzung vorzunehmen. Zu Beginn dieser telemedialen Sitzung hat die Bezirksverordnetenversammlung über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notlage durch Beschluss abschließend zu entscheiden. Es gilt das Mehrheitserfordernis gemäß § 31 b Absatz 3 GO BVV.
- (6) Die Feststellung der Beendigung einer außergewöhnlichen Notlage trifft die Bezirksverordnetenversammlung in einer telemedialen BVV-Sitzung. Es gilt das Mehrheitserfordernis gemäß § 31 b Absatz 3 GO BVV.

§ 32

Tagesordnung

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Bezirksverordneten Beratungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen und auf einen anderen Sitzungstag verweisen. Ebenso kann sie die Reihenfolge der Tagesordnung mit Mehrheit ändern. Über die Änderung der Tagesordnung wird am Anfang der Sitzung nach Aufruf durch den/die Vorsteher/Vorsteherin beraten und mit Mehrheit beschlossen. Ein erneuter Antrag auf Änderung der Tagesordnung ist in derselben Sitzung nicht zulässig.
- (2) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.
- (3) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur durch einen Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung, auf Vorschlag des/der Vorstehers/Vorsteherin oder auf Antrag einer Fraktion geschlossen werden.
- (4) Wird vor Erledigung der Tagesordnung die Sitzung geschlossen, so sind die nicht erledigten Gegenstände in die Tagesordnung der folgenden Sitzung als gesonderter Tagesordnungspunkt vor der Beratung neuer Drucksachen aufzunehmen.
- (5) Der/Die Bezirksbürgermeister/Bezirksbürgermeisterin oder sein/seine/ihr/ihre Vertreter/Vertreterin können vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von den Gegenständen der Beratung das Wort ergreifen. Den Mitgliedern des Bezirksamtes ist auf Verlangen jederzeit zu den Punkten der Tagesordnung das Wort zu erteilen.

§ 33

Übergang zur Tagesordnung

- (1) Der Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung beantragt werden. Wird widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein/eine Redner/Rednerin für und ein/eine Redner/Rednerin gegen den Antrag zu hören. Für den Erfolg des Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung notwendig. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden. Über Anträge auf Übergang zur Tagesordnung ist vor anderen Anträgen abzustimmen.
- (2) Über Vorlagen des Bezirksamtes und Große Anfragen darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 34

Beratung und Aussprache

- (1) Der/Die Vorsteher/Vorsteherin hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, auch über Vorlagen zur Kenntnisnahme, die Beratung oder Aussprache zu eröffnen.
- (2) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der/die Vorsteher/Vorsteherin die Beratung oder Aussprache für geschlossen.
- (3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann auf Antrag die Beratung oder Aussprache vertagen oder schließen. Ein Antrag auf Schluss ist erst zulässig, wenn mindestens ein/eine Bezirksverordneter/Bezirksverordnete jeder Fraktion die Möglichkeit hatte, das Wort zu nehmen. Vor der Abstimmung über den Schlussertrag wird die Rednerliste verlesen, dann wird ohne weitere Aussprache abgestimmt. Ein Antrag auf Schluss geht bei der Abstimmung einem Vertagungsantrag vor.
- (4) Ergreift ein Bezirksamtsmitglied nach Schluss der Beratung das Wort, so hat der/die Vorsteher/Vorsteherin die Beratung oder Aussprache erneut zu eröffnen. Ergreift der/die Bezirksbürgermeister/Bezirksbürgermeisterin oder sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin entsprechend § 32 Abs. 5 vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von dem Verhandlungsgegenstand das Wort, so schließt sich auf Verlangen einer Fraktion oder von drei Bezirksverordneten eine Beratung der Erklärung an.

§ 35

Unterbrechung, Vertagung der Sitzung

- (1) Auf Antrag einer Fraktion oder des Bezirksamtes unterbricht der/die Vorsteher/Vorsteherin aus triftigem Grund die Sitzung.
- (2) Auf Vorschlag des/der Vorstehers/Vorsteherin oder auf Antrag einer Fraktion kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung durch Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung vertagt werden. Dieser Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Bezirksverordneten gefasst werden. § 32 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Dauer der Sitzung kann durch Mehrheitsbeschluss bei Erreichen des vorher festgelegten Sitzungsendes verlängert werden.

§ 36

Wortmeldung, Worterteilung, Rededauer und Redezeitüberschreitung

- (1) Bezirksverordnete, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim/bei der Schriftführer/Schriftführerin in die Rednerliste eintragen zu lassen. Sie erhalten das Wort vom/von der Vorsteher/Vorsteherin in der Reihenfolge der eingetragenen Wortmeldungen.
Will der/die Vorsteher/Vorsteherin sich als Redner/Rednerin an der Beratung beteiligen, so muss er/sie während dieser Zeit den Vorsitz abgeben.
- (2) Die Bezirksverordnetenversammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit und der Anzahl der Redner/Rednerinnen jeder Fraktion beschließen.
- (3) Überschreitet ein/eine Redner/Rednerin die Redezeit, so entzieht ihm/ihr der/die Vorsteher/Vorsteherin nach einmaliger Mahnung das Wort.
- (4) Die Redner/Rednerinnen sprechen von der Redetribüne aus. Schriftstücke dürfen nur mit Genehmigung des/der Vorstehers/Vorsteherin verlesen werden.
- (5) Unbeschadet des Rechts aus § 32 Abs. 5 erhalten die Mitglieder des Bezirksamtes nach der Begründung eines Antrages oder einer Großen Anfrage durch den/die Antragsteller/Antragstellerin oder Fragesteller/Fragestellerin, nach der Berichterstattung und ohne dass ein/eine Redner/Rednerin in seinem/ihrem begonnenen Vortrag unterbrochen wird, das Wort.
- (6) Bezirksverordnete, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, müssen bis zur Eröffnung der Abstimmung das Wort erhalten. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht überschreiten.
- (7) Während der Rede eines/einer Bezirksverordneten oder eines Mitgliedes des Bezirksamtes können Bezirksverordnete Zwischenfragen stellen, wenn der/die Redner/Rednerin es gestattet.
Fragestellung und Beantwortung der Zwischenfragen sollen kurz und präzise erfolgen; sie sollen nicht auf die Redezeit des/der Bezirksverordneten angerechnet werden.
- (8) Die Redezeit beträgt pro Fraktion:

bei Haushaltsberatungen eine Stunde, bei Abwahanträgen fünfzehn Minuten, bei Großen Anfragen zehn Minuten, bei Stellungnahmen drei Minuten, bei Einwohneranfragen zwei Minuten, bei allen anderen Beratungsgegenständen fünf Minuten.

Der Ältestenrat kann eine Verlängerung der Redezeit insbesondere beim Zusammenziehen mehrerer Tagesordnungspunkte vorschlagen.

Ergreift ein Bezirksamtsmitglied in der laufenden Debatte das Wort, so steht danach jeder Fraktion eine weitere Redezeit zu; und zwar bei Großen Anfragen und Haushaltsberatungen von drei Minuten, bei Stellungnahmen und Einwohneranfragen von einer Minute, bei allen anderen Beratungsgegenständen von zwei Minuten.

- (9) Die Redezeit der Gruppen bei Haushaltsberatungen beträgt eine halbe Stunde, bei Abwahanträgen zehn Minuten, bei großen Anfragen sieben Minuten, bei Stellungnahmen drei Minuten, bei Einwohneranfragen zwei Minuten und bei allen anderen Beratungsgegenständen vier Minuten.

Die Redezeit der Einzelbezirksverordneten bei Haushaltsberatungen, Abwahanträgen und großen Anfragen umfasst die Hälfte der Redezeit einer Fraktion, bei Stellungnahmen drei Minuten, bei Einwohneranfragen zwei Minuten, bei allen anderen Beratungsgegenständen drei Minuten.

Ergreift ein Bezirksamtsmitglied in der laufenden Debatte das Wort, so steht danach entsprechend der Regelungen für Fraktionen in § 36 Abs. 8 dieser GO sowohl den Gruppen als auch den Einzelverordneten eine weitere Redezeit zu; und zwar bei Großen Anfragen und Haushaltsberatungen von eineinhalb Minuten, bei Stellungnahmen, Einwohneranfragen sowie bei allen anderen Beratungsgegenständen von einer Minute.

- (10) Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann der Vorsteher/die Vorsteherin das Wort zu einer Zwischenbemerkung von höchstens drei Minuten erteilen. Der Redner/die Rednerin darf hierauf noch einmal antworten. Je Debattenbeitrag sind bis zu zwei Zwischenbemerkungen zulässig.

§ 37

Persönliche Bemerkungen

Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung, oder nach Annahme eines Vertagungsantrages gestattet. Sie dürfen nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen und die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Zu einer persönlichen Bemerkung, die nicht im Zusammenhang mit der Aussprache in der laufenden Sitzung steht, erteilt der/die Vorsteher/Vorsteherin außerhalb der Tagesordnung das Wort.

§ 38

Abgabe von Erklärungen

Zu einer sachlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Aussprache in der laufenden Sitzung steht, kann der/die Vorsteher/Vorsteherin außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm/ihr vorher schriftlich vorzulegen.

§ 39

Verhandlungsbericht, Niederschrift

- (1) Über die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung erhält jede/jeder Bezirksverordnete eine Niederschrift, die mindestens Art und Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthalten muss.
- (2) Der/Die Vorsteher/Vorsteherin lässt die Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung auf Tonträger aufnehmen. Die Tonaufnahmen der Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung sind öffentlich zugänglich zu machen, soweit es sich um öffentliche Sitzungen gemäß § 31 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung handelt.
Zu diesem Zweck werden die Tonaufnahmen im öffentlichen Bürgerinformationssystem von ALLRIS eingestellt.
- (3) Die Tonträger sind bis zum Ende der folgenden Wahlperiode aufzubewahren.
- (4) Vor Beginn der Sitzung sind alle Anwesenden zu informieren, dass eine Tonaufzeichnung der Sitzung angefertigt wird und später im Internet angehört werden kann. Zugleich sind Gäste zu informieren, dass sie der Video-Live-Stream-Übertragung ihrer Beiträge und/oder der Veröffentlichung ihrer Beiträge in der Tonaufzeichnung widersprechen können.
- (5) Jedem Bezirksverordneten muss eine Einverständniserklärung vorgelegt werden, in der er erklärt, ob er damit einverstanden ist, dass seine Wortbeiträge künftig im Tonprotokoll der BVV im Internet angehört werden können. Ist er dies nicht, müssen sie vor einer Veröffentlichung getilgt werden.
Von den Bezirksverordneten wird bei Mandatsannahme einmalig eine Einverständniserklärung über die Veröffentlichung ihrer Wortbeiträge in den Tonaufnahmen eingeholt. Wird diese nicht erteilt, müssen die Wortbeiträge vor der Veröffentlichung der Tonaufnahmen gelöscht werden.

§ 40
Bekanntmachung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse sind dem Bezirksamt unverzüglich nach der Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung mitzuteilen.
- (2) Der/Die Vorsteher/Vorsteherin hat die Erledigung der Beschlüsse zu überwachen.

IX. Abstimmungen und Wahlen

§ 41
Beschlussfähigkeit

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl der Bezirksverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ergibt sich bei der Auszählung oder bei namentlicher Abstimmung, dass die Bezirksverordnetenversammlung beschlussunfähig ist, so hat der/die Vorsteher/Vorsteherin von sich aus die Beschlussunfähigkeit festzustellen und die Sitzung zu schließen.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlung zurückgestellt worden und tritt die Bezirksverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung, die frühestens nach drei Tagen stattfinden kann, muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 42
Beschlussfassung

- (1) Die Bezirksverordnetenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, falls nicht Verfassung, Gesetz oder diese Geschäftsordnung ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben. Das Abstimmungsergebnis wird durch das Präsidium festgestellt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit berücksichtigt.

§ 43

Fragestellung

- (1) Nach der Beratung und etwaigen persönlichen Bemerkungen eröffnet der/die Vorsteher/Vorsteherin ausdrücklich die Abstimmung. Er/Sie stellt die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Die Fragen sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt werde oder nicht.
- (2) Über die Fassung der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung.
- (3) Jede/Jeder Bezirksverordnete kann die Teilung der Frage beantragen. Entstehen Zweifel über die Zulässigkeit der Teilung, so entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung.
- (4) Drucksachen können von der Bezirksverordnetenversammlung einstimmig als erledigt erklärt werden.

§ 44

Reihenfolge der Abstimmung

Bei der Abstimmung ist nachfolgende Reihenfolge einzuhalten:

- a) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
- b) Anträge auf Schluss der Beratung,
- c) Anträge auf Vertagung der Beratung,
- d) Anträge, die ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Überweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen,
- e) Ersetzungsanträge
- f) Änderungsanträge,
- g) Zusatzanträge,
- h) Abstimmung über den Gegenstand selbst.

Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so ist über den älteren zuerst abzustimmen. Bei verschiedenen in Frage stehenden Geldsummen ist die kleinere in Antrag gebrachte Einnahme- und die größere Ausgabesumme zuerst zur Abstimmung zu bringen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

§ 45

Form der Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Der/Die Vorsteher/Vorsteherin kann von sich aus und muss auf Verlangen die Gegenprobe vornehmen. Die Stimmen werden ausgezählt, wenn auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis liefert oder die Auszählung von einem/einer Bezirksverordneten verlangt wird.
- (2) Stimmenthaltungen können unmittelbar nach der Abstimmung zu Protokoll gegeben werden.

§ 46

Namentliche Abstimmung

- (1) Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion oder mindestens drei Bezirksverordneten verlangt wird.
- (2) Für namentliche Abstimmung erhält jede/jeder Bezirksverordnete drei Abstimmungskarten, die seinen/ihren Namen tragen, in drei verschiedenen Farben gehalten und mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthält sich“ gekennzeichnet sind. Jede/Jeder Bezirksverordnete wirft die Stimmkarte bei Namensaufruf in die Wahlurne. Nach Schließung der Abstimmung durch den/die Vorsteher/Vorsteherin werden die Stimmen von den Schriftführern/Schriftführerinnen gezählt.
- (3) Sogleich nach der Abstimmung wird das Ergebnis festgestellt und vom/von der Vorsteher/Vorsteherin verkündet.
- (4) Namentliche Abstimmung ist unzulässig über
 - a) Stärke eines Ausschusses,
 - b) Überweisen an einen Ausschuss,
 - c) Sitzungszeit und Tagesordnung,

- d) Schließen der Sitzung,
- e) Vertagen der Sitzung,
- f) Vertagen oder Schluss der Beratung,
- g) Teilen von Fragen,
- h) sämtliche Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 47

Allgemeines über Wahlen

- (1) Wahlen können in einfacher Zustimmung und, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf erfolgen, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Unter der gleichen Voraussetzung können mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt werden.
- (2) Geheime Wahl ist durchzuführen, wenn bis zur Eröffnung des Wahlganges von einem/einer Bezirksverordneten einer offenen Wahl widersprochen wird. Die Wahl ist dann mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen. Die Stimmzettel dürfen erst vor dem Betreten der Wahlkabine bei Namensaufruf ausgehändigt werden. Die aufzustellenden Wahlkabinen müssen zur Stimmabgabe genutzt werden. Ein/Eine Bezirksverordneter/Bezirksverordnete, der/die seinen/ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat, ist zurückzuweisen.
- (3) Erreicht ein/eine Kandidat/Kandidatin nicht die Stimmenmehrheit der Bezirksverordnetenversammlung, so ist er/sie nicht gewählt. Eine erneute Kandidatur ist zulässig.
- (4) Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Ergibt sich keine Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenzahlen in die Stichwahl. Ergibt sich im zweiten Wahlgang eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los durch die Hand des/der Vorstehers/Vorsteherin.
- (5) Entsprechendes gilt für Abberufungen, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

X. Mitwirkung der Einwohnerschaft

§ 48

Unterrichtung der Einwohnerschaft

Die Unterrichtung der Einwohnerschaft gem. § 41 BezVG erfolgt mindestens über Ausgänge im Rathaus und über das Internet.

§ 49

Einwohnerfragestunde

- (1) Nach Eintritt in die Tagesordnung findet eine 60-minütige Einwohnerfragestunde statt. In dieser Fragestunde werden Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner an das Bezirksamt behandelt. Das Bezirksamt ist gemäß § 43 BezVG verpflichtet, in der Fragestunde Stellung zu nehmen. In jeder Einwohnerfragestunde darf nur eine Frage durch den gleichen Einwohner/die gleiche Einwohnerin gestellt werden.
- (2) Fragen müssen beim Büro der Bezirksverordnetenversammlung spätestens bis 12:00 Uhr am Mittwoch der dem Sitzungstag der Bezirksverordnetenversammlung vorausgehenden Woche schriftlich eingegangen sein. Hierfür soll das entsprechende Formular auf der Homepage der BVV genutzt werden. Alternativ kann der/die Fragende das Formular im BVV-Büro abholen oder es sich vom BVV-Büro zuschicken lassen.
- (3) Der/Die Vorsteher/Vorsteherin ruft die Fragen in der Reihenfolge des Eingangs einzeln auf. Einwohnerinnen oder Einwohner, die in einer der letzten beiden Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung bereits Fragen gestellt haben, werden bei der Behandlung ihrer Fragen in der darauffolgenden Sitzung nachrangig berücksichtigt. Nach der Beantwortung einer Einwohnerfrage durch das Bezirksamt soll die Möglichkeit einer kurzen Nachfrage gegeben werden. Die Fraktionen, Gruppen und Einzelverordnete können nach der abschließenden Beantwortung durch das Bezirksamt dazu das Wort ergreifen.
- (4) Bei Zeitüberschreitung werden die nicht behandelten Anfragen durch das Bezirksamt oder die Bezirksverordnetenversammlung schriftlich beantwortet. Die Antwort wird durch das Büro der Bezirksverordnetenversammlung übermittelt.

§ 50

Einwohnerversammlung

Die BVV kann zur Erörterung von wichtigen Bezirksangelegenheiten die Durchführung einer Einwohnerversammlung gemäß § 42 Satz 1 BezVG beschließen. Der/Die Vorsteher/Vorsteherin hat gemäß § 42 Satz 2 BezVG eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn die Bezirksverordnetenversammlung dies beschließt oder der Antrag einer Einwohnerin oder eines Einwohners auf Durchführung einer Einwohnerversammlung von einem Drittel der Mitglieder der BVV unterstützt wird.

§ 51

Einwohnerantrag gem. §§ 42 und 44 BezVG

Der Vorsteher/Die Vorsteherin setzt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Anträge nach § 42 BezVG (Einwohnerversammlungen) und § 44 BezVG auf die Tagesordnung der Bezirksverordnetenversammlung. Die Kontaktpersonen sind gemäß § 44 Abs. 7 BezVG anzuhören. Darüber hinaus haben sie die Möglichkeit einer Stellungnahme zu der entsprechenden Vorlage zur Kenntnisnahme.

XI. Ordnungsbestimmungen

§ 52

Sach- und Ordnungsruf

- (1) Der/Die Vorsteher/Vorsteherin kann Redner/Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, „zur Sache“ rufen.
- (2) Wenn ein/eine Redner/Rednerin die Ordnung verletzt, ruft ihn/sie der/die Vorsteher/Vorsteherin unter Namensnennung zur Ordnung.
- (3) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern/Rednerinnen nicht behandelt werden.
- (4) Die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung tragen in Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung Kleidung, ohne verfassungswidrige oder diskriminierende politische Slogans, Abzeichen oder Botschaften, die geeignet sind, den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung oder die sachliche Beratung zu beeinträchtigen. Der Aufforderung des/der Vorstehers/Vorsteherin die Störung in geeigneter Weise abzustellen, ist Folge zu leisten. Über die Anwendung weiterer angemessener Ordnungsmittel entscheidet der/die Vorsteher/Vorsteherin nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

§ 53

Wortentziehung

- (1) Ist ein/eine Redner/Rednerin in derselben Rede dreimal „zur Ordnung“ oder „zur Sache“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Rufes hingewiesen worden, so entzieht ihm/ihr der/die Vorsteher/Vorsteherin das Wort. Ist einem/einer Bezirksverordneten das Wort entzogen worden, so darf er/sie es zu dem gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.
- (2) Ausführungen, die ein/eine Redner/Rednerin nach Entziehung des Wortes macht, werden in den Sitzungsbericht nicht aufgenommen.

§ 54

Ausschluss von Bezirksverordneten

- (1) Verletzt ein/eine Bezirksverordneter/Bezirksverordnete in grober Weise die Ordnung, insbesondere auch dadurch, dass er/sie sich den Anordnungen des/der Vorstehers/Vorsteherin nicht fügt, so kann der/die Vorsteher/Vorsteherin ihn/sie von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Der/Die Bezirksverordnete hat auf Aufforderung des/der Vorstehers/Vorsteherin den Sitzungssaal zu verlassen.
- (2) Leistet er/sie dieser Aufforderung keine Folge, so wird die Sitzung unterbrochen. Bis zum Ende der übernächsten Sitzung ist er/sie in diesem Falle von der Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen der Bezirksverordnetenversammlung ausgeschlossen.
- (3) Der/Die Bezirksverordnetenvorsteher/Bezirksverordnetenvorsteherin kann Bezirksverordneten, die trotz des Ausschlusses versuchen, in die Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung oder der Ausschüsse einzudringen oder sonst die Ordnung in den Räumen der Bezirksverordnetenversammlung zu stören, bis zum Ablauf des letzten Ausschlusstages den Aufenthalt in den Räumen der Bezirksverordnetenversammlung untersagen. Hiervon ist den Fraktionen Mitteilung zu machen. Von dem Hausverbot ausgenommen bleiben die den Fraktionen überlassenen Räume.

§ 55

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Gegen eine vom/von der Vorsteher/Vorsteherin verfügte Ordnungsmaßnahme kann der/die betroffene Bezirksverordnete spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich Einspruch erheben.

Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern der/die Vorsteher/Vorsteherin dem Einspruch nicht stattgibt. Die Bezirksverordnetenversammlung entscheidet über den Einspruch ohne Aussprache. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Hat der/die Vorsteher/Vorsteherin dem Einspruch stattgegeben, so hat er/sie dies zu Beginn der nächsten Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung bekannt zu geben.

§ 56

Maßnahmen bei störender Unruhe

- (1) Der/Die Vorsteher/Vorsteherin kann die Sitzung unterbrechen oder ganz aufheben, wenn in der Sitzung störende Unruhe entsteht.
Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Sitz.
- (2) Die Sitzung ist alsdann auf eine Stunde unterbrochen, sofern der/die Vorsteher/Vorsteherin keine kürzere Unterbrechung bestimmt. Kann er/sie sich nach Wiedereröffnung erneut kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie abermals seinen/ihren Sitz und hebt damit die Sitzung auf.

§ 57

Ordnungsgewalt über die Mitglieder des Bezirksamtes

Die Mitglieder des Bezirksamtes unterstehen in den Sitzungen der Ordnungsgewalt des/der Vorstehers/Vorsteherin oder des/der Vorsitzenden des Ausschusses.

§ 58

Ordnung im Zuhörerraum

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anweisung des/der Vorstehers/Vorsteherin sofort entfernt werden.
- (2) Der/Die Vorsteher/Vorsteherin kann den Zuhörerraum wegen störender Unruhe räumen lassen.

XII. Allgemeine Bestimmungen

§ 59

Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der/die Vorsteher/Vorsteherin.
- (2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur nach einer vorausgehenden Beratung in dem für die Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss durch die Bezirksverordnetenversammlung beschlossen werden.
- (3) Der Geschäftsausschuss kann auch ohne besonderen Auftrag Fragen, die sich auf die Geschäftsführung der Bezirksverordnetenversammlung und der Ausschüsse beziehen, erörtern und der Bezirksverordnetenversammlung darüber Vorschläge machen.
- (4) Änderungen der Geschäftsordnung können nur aufgrund vorausgegangener Beratung in dem für die Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss beschlossen werden.
- (5) Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung ist im Einzelfalle durch Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung nur zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 60

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 10.07.2024 in Kraft.